

Behörde

Ort, Datum	
Sachbearbeiter(in)	
Telefon	Telefax
Aktenzeichen / Kunden-Nr.	

**Antrag
nach § 95 SGB XII / § 97 SGB VIII / § 27 i BVG /
§ 7 UVG
und / bzw.
Anmeldung eines Erstattungsanspruchs
nach § 104 SGB X**

Sozialhilfe	Kriegsopfer- fürsorge	Jugendhilfe
UVG		für

Familienname, Vorname(n)	Geburtsname (falls abweichend)	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Name, Vorname		
Hinterbliebener der / des		
zum Renten- / Geschäftszeichen		

Stadt Niederstetten

Für die genannte Person und für folgende Angehörige

Name, Vorname	Geburtsdatum	Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum	Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum	Name, Vorname	Geburtsdatum
Datum	Datum	Datum	
wird seit	wurde vom	bis	

Sozialhilfe	Kriegsopfer- fürsorge	Jugendhilfe	Unterhalts- vorschuss	in Höhe von mtl.	gewährt.
--------------------	----------------------------------	--------------------	----------------------------------	------------------	----------

Als Leistungsträger i. S. der §§ 12, 28 Abs. 2 SGB I (Träger der Sozialhilfe); § 24 Abs. 2 SGB I (Träger der Kriegsopferfürsorge); § 27 Abs. 2 SGB I (Träger der Jugendhilfe) bzw. § 7 UVG (Träger des Unterhaltsvorschlusses) wird hiermit ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X angemeldet. § 104 Abs. 1 S. 3 a. a. O. wurde beachtet.

Sollten vom Leistungsberechtigten noch keine Sozialleistungen beantragt worden sein, gilt dieses Schreiben als Antrag auf Leistungsfeststellung

nach **§ 95 SGB XII** **§ 97 SGB VIII** **§ 27 i BVG** **§ 7 UVG**

Die in Zukunft fällig werdenden Leistungen sollen zur (teilweisen) Deckung der Aufwendungen

in Form der	Hilfe zum Lebensunterhalt	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
	Hilfe nach Kapitel 5-9 SGB XII	Sonstige Leistungen

in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zum frühest möglichen Zeitpunkt überwiesen werden. Über die Beendigung der Hilfestellung wird unverzüglich unterrichtet.

Sollte über den Antrag auf Sozialleistungen noch nicht entschieden sein, wird, um den Erstattungsanspruch beziffern zu können, um Überlassung eines Bescheidabdruckes gebeten.

Ein Bescheidabdruck wird dann auch erbeten, wenn dem Leistungsantrag nicht entsprochen werden sollte, damit der oben genannte Leistungsträger seine Rechte aus § 95 SGB XII / § 97 SGB VIII bzw. § 27 i BVG oder § 7 UVG wahrnehmen kann.

Wegen des Umfangs des erstattungspflichtigen Aufwandes wird auf die beiliegende Zusammenstellung verwiesen.

Sofern auch andere Leistungsträger i. S. des § 12 SGB I Erstattung ihrer Aufwendungen nach § 104 SGB X geltend machen sollten, beachten Sie bitte § 106 Abs. 2 Satz 2 SGB X. Bitte bestätigen Sie auf beiliegendem Abdruck, dass der Erstattungsanspruch anerkannt wird.

Überweisungen erbeten auf folgendes Konto:

Empfänger	Konto-Nr.
Kreditinstitut	Bankleitzahl

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Unterschrift

Anlage: 1 Abdruck gegen Rückgabe

Stadt Niederstetten

Der Erstattungsanspruch wird

dem Grunde nach anerkannt

dem Grunde nach nicht anerkannt

Begründung:

Ort, Datum

Behörde
Unterschrift

Urschriftlich zurückerbeten; Kopie für Ihre Akten.